

# Statuten der Bauernvereinigung Frutigland

## I NAME, SITZ UND ZWECK

### Artikel 1

#### *Name und Sitz*

Unter dem Namen Bauernvereinigung Frutigland, nachfolgend BV Frutigland, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die BV Frutigland umfasst die Gemeinden im ehemaligen Amtsbezirk Frutigen. Der Verein hat Sitz am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin. Die BV Frutigland ist als Sektion Mitglied des Bernischen Bauernverbandes (BBV).

### Artikel 2

#### *Zweck*

Die BV Frutigland bezweckt den Zusammenschluss der ländlichen Bevölkerung zur Förderung und Wahrung der gemeinsamen Interessen. Sie unterstützt gemeinnützige Aufgaben und Aktionen im Interesse des Bauernstandes und der Allgemeinheit und fördert somit politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Beziehungen.

Dieser Zweck soll unter anderem erreicht werden durch:

- Vertretung aller landwirtschaftlichen Anliegen (Politik)
- Marktförderung der in der Region produzierten und veredelten Lebensmittel (Vermarktung)
- Zusammenarbeit mit Gewerbe und Tourismus (Partner)
- Imagepflege (Öffentlichkeitsarbeit)

## **II MITGLIEDSCHAFT**

### **Artikel 3**

*Mitglieder*

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einzelpersonen, welche die Ziele der BV Frutigland unterstützen als Einzelmitglieder

### **Artikel 4**

*Aufnahme*

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Geschäftsleitung.

### **Artikel 5**

*Pflichten*

Mit dem Beitritt zur BV Frutigland anerkennen die Mitglieder die Statuten der Vereinigung und verpflichten sich für deren Ziele, sowie die Vereinsbeschlüsse einzustehen.

### **Artikel 6**

*Austritt*

Der Austritt wird entweder schriftlich erklärt oder erfolgt automatisch bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages.

### **Artikel 7**

*Ausschluss*

Die Delegiertenversammlung kann durch Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ausschliessen.

### III FINANZEN

#### Artikel 8

<i>Einnahmen</i>	Die Einnahmen der Vereinigung setzen sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"><li>• den Mitgliederbeiträgen</li><li>• den Sponsorenbeiträgen</li><li>• dem Ertrag des Vermögens</li><li>• den Erträgen aus Dienstleistungen</li><li>• den freiwilligen Beiträgen und Schenkungen</li></ul>
------------------	--

#### Artikel 9

<i>Ausgabenkompetenz</i>	Die Ausgabenkompetenz der Geschäftsleitung beträgt Fr. 3'500.-- pro Geschäft. Über höhere Ausgaben beschliesst die Delegiertenversammlung.
--------------------------	--

#### Artikel 10

<i>Rechnungsjahr</i>	Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und schliesst am 31. Dezember ab.
----------------------	--

#### Artikel 11

<i>Haftung</i>	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder und der Geschäftsleitung über den jährlichen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.
----------------	--

### IV ORGANISATION

#### Artikel 12

<i>Organe</i>	Die Organe der BV Frutigland sind: <ul style="list-style-type: none"><li>• die Hauptversammlung</li><li>• die Geschäftsleitung (Vorstand)</li><li>• die Kontrollstelle</li></ul>
---------------	--

## V DELEGIERTENVERSAMMLUNG

### Artikel 13

*Hauptversammlung* Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Teilnahmeberechtigt an der Hauptversammlung sind alle aufgenommenen Mitglieder gemäss Artikel 3.

Die Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht.

Ohne Stimmrecht können auch eingeladene Gäste teilnehmen.

### Artikel 14

*Aufgaben der Hauptversammlung* Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Genehmigung der Traktanden
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Festlegen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
6. Wahlen der Geschäftsleitung gemäss Artikel 16, der Rechnungsrevisoren und der Delegierten für den Bernischen Bauernverband
7. Festsetzung des Tätigkeitsprogrammes
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Beschluss über Statutenänderungen
10. Beschlussfassung über die Auflösung
11. Verschiedenes

### Artikel 15

*Einberufung der Hauptversammlung* Die Hauptversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung kann von der Mehrheit der Geschäftsleitung oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

## VI GESCHÄFTSLEITUNG

### Artikel 16

*Geschäftsleitung /  
Vorstand*

Die Geschäftsleitung setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Geschäftsführer/in
- Kassier/in
- Vertretungen Fleisch AG, Verkauf - Marketing, CasAlp
- Einsatzleiter/in Betriebshelferdienst

Die Funktion des/der Geschäftsführers/in und des/der Kassiers/in können von einer Person ausgeübt werden.

### Artikel 17

*Aufgaben der  
Geschäftsleitung /  
Vorstand*

Der Geschäftsleitung obliegen folgende Aufgaben:

- Erledigung der laufenden Geschäfte
- Wahrung der Interessen gemäss Artikel 2
- Stellungnahmen zu Rechtserlassen, die die Landwirtschaft betreffen
- Wahl der Mitglieder im Bereich Marketing in den erweiterten Vorstand

### Artikel 18

*Amtszeit*

- Die Amtszeit der Mitglieder Geschäftsleitung resp. Vorstand inkl. Präsidium beträgt 4 Jahre
- Es besteht eine Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren
- Für den Geschäftsführer besteht keine Amtszeitbeschränkung

Jedes zweite Jahr ist ein Wahljahr. Alternierend kommen zur Wahl:

- Präsident/in und Kassier/in
- Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in

Präsident/In und Vizepräsident/In dürfen nicht auf den gleichen Zeitpunkt hin demissionieren.

## VII KONTROLLSTELLE

### Artikel 19

*Revisoren/Innen*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsrevisoren/innen, die nicht der Geschäftsleitung angehören.

Die Revisoren/Innen prüfen nach allgemein gültigen Grundsätzen die vorgelegte Jahresrechnung und allfällige Sonderrechnungen und erstatten der Hauptversammlung Bericht. Sie stellen den versammelten Mitgliedern einen entsprechenden Antrag.

## **Artikel 20**

### *Amtszeit*

Die Amtszeit der Revisoren/Innen beträgt vier Jahre. Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. In jedem Wahljahr wird alternierend ein/e Revisor/in gewählt.

## **VIII ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN**

### **Artikel 21**

#### *Beschlussfassung*

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder gemäss Artikel 3 + 13.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangt.

Beschlüsse werden durch das relative Mehr der Stimmenden (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **Artikel 22**

#### *Wahlen*

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr ( $1/2$  der stimmberechtigten Teilnehmer +1). Beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

## **IX STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG**

### **Artikel 23**

#### *Revision*

Ein Antrag auf Statutenrevision muss den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gemacht werden. Eine Statutenrevision ist beschlossen, wenn der Änderung zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

### **Artikel 24**

#### *Auflösung*

Die BV Frutigland wird aufgelöst, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen. Der Auflösungsantrag muss den Mitgliedern mindestens ein Monat vor der Hauptversammlung angekündigt werden. Bei der Auflösung der BV Frutigland muss dessen Vermögen der Zweckbestimmung erhalten bleiben.

## **X SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 25**

Die Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung vom 4. April 1996 in Kraft.

### **Artikel 26**

Die Statutenänderungen treten mit der Annahme an der Delegiertenversammlung vom 1. April 2011 in Kraft.

### **Artikel 27**

Die Statutenänderungen treten mit der Annahme an der Delegiertenversammlung vom 2. April 2019 in Kraft.

Reichenbach, im April 2019

### **Namens der Bauernvereinigung Frutigland**

Der Präsident:            Der Geschäftsführer: